

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 519/64

I m N a m e n d e s ' V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigter: - ,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 28. Juli 1967 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	S c h m i t t	und
Bundesrichter	M ü l l e r ,	
Bundessozialrichter	W e b e r	und
Bundessozialrichter	D r . G a b e r	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29.
Juli 1964 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

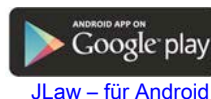
- 2 -

Zugestellt am
1. Sept. 1967

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

- - - - -

Die Beteiligten streiten um eine Differenz im Altersruhegeld.

Der Berechnung des dem Kläger durch Bescheid vom 13. September 1963 gewährten Altersruhegeldes liegen 33 anrechnungsfähige Versicherungsjahre zugrunde. Sie setzen sich aus 291 Beitragsmonaten, 90 Monaten Kriegsdienst als Ersatzzeit und 15 Monaten pauschaler Ausfallzeit nach Art. 2 § 14 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) zusammen. Der Kläger meint, ihm müßten außerdem Krankheitszeiten, die auf einer Sammelkarte mit sieben und drei Wochen im Jahre 1926 und fünf Wochen im Jahre 1929 bescheinigt sind, als Ersatzzeiten rentensteigernd angerechnet werden. Die Beklagte lehnte dies ab, weil nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht Krankheitszeiten zwar als Ersatzzeiten auf die Wartezeit anrechenbar gewesen seien, aber nicht rentensteigernd gewirkt hätten.

Die mit dem Ziel der Anrechnung einer weiteren Versicherungszeit - Ersatzzeit - von 15 Wochen, aufgerundet auf drei Monate, erhobene Klage ist in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat zur Begründung seines Urteils vom 29. Juli 1964 ausgeführt:

§ 1258 der Reichsversicherungsordnung (RVO) verstehe unter den zu den anrechnungsfähigen Versicherungsjahren gehörenden "auf die Wartezeit anzurechnenden Versicherungszeiten" nur Beitrags- und Ersatzzeiten im Sinne der §§ 1249 bis 1251 RVO. Das ergebe sich aus dem Klammerhinweis in § 1258 Abs. 1 RVO. Zu den Ersatzzeiten des § 1251 RVO gehörten die Krankheitszeiten nicht. Auf die nach Art. 2

- 3 -



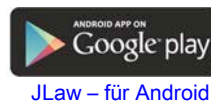
- 3 -

§ 9 ArVNG auf die Wartezeit anrechenbaren Ersatzzeiten könne die Verweisung in § 1258 Abs. 1 RVO nicht ausgedehnt werden. Schon nach dem Wortlaut des Art. 2 § 9 ArVNG seien Ersatzzeiten des früheren Rechts nur auf die Wartezeit - nicht aber rentensteigernd - anzurechnen. Hierfür spreche auch die Stellung dieser Vorschrift im Gesetz. Die sich auf das Vierte Buch der RVO beziehenden Übergangsvorschriften des Art. 2 ArVNG seien nach der Reihenfolge der Paragraphen der RVO geordnet. § 9 stehe zwischen dem auf § 1249 RVO hinweisenden § 8 und dem zu § 1252 RVO ergangenen § 10. Hieraus sei zu schließen, daß § 9 sich auf § 1251 RVO beziehe; diese Vorschrift aber regele nur die Anrechnung von Ersatzzeiten auf die Wartezeit. Bei dieser Sachlage hätte eine rentensteigernde Anrechnung der Ersatzzeiten des Art. 2 § 9 ArVNG bei der Vorschrift über die Ermittlung der Versicherungsjahre (§ 1258 RVO) besonders erwähnt werden müssen. Aus der Regelung über die Anrechnung der dem Art. 2 § 9 ArVNG unterliegenden Ersatzzeiten auf die Wartezeit folge nicht notwendig auch deren Berücksichtigung bei der Berechnung der Rente, weil die Erfüllung der Wartezeit nur eine Voraussetzung für die Rentengewährung sei, über die Höhe der Rente aber nichts aussage. Das neue Recht mache zwar keinen Unterschied zwischen Versicherungszeiten, die für die Erfüllung der Wartezeit gelten, und solchen, die rentensteigernd als Versicherungsjahre wirken; für die Auslegung des Art. 2 § 9 ArVNG sei jedoch wesentlich, daß die Vorschrift eine begünstigende Regelung alten Rechts aufrechterhalte. Nach altem Recht seien aber für auf die Wartezeit anrechnungsfähige Krankheitszeiten - als unvollkommene Ersatzzeiten, die allein die Anwartschaft und Wartezeit betroffen hätten - keine Steigerungsbeträge gewährt worden. Diese Ersatzzeiten hätten den Versicherten nur vor dem Verlust des Rentenanspruchs geschützt, ein Vorteil, der ihm auf Grund des Art. 2 § 9 ArVNG erhalten bleibe. Aus dem Wegfall des Grundbetrags lasse sich

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



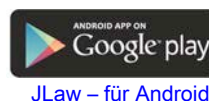
[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

eine Pflicht zur rentensteigernden Anrechnung der Krankheitszeiten auf die Versicherungsjahre nicht herleiten. Der Grundbetrag sei immer gewährt worden, ohne Rücksicht darauf, ob sich die Wartezeit nur aus Beitragszeiten oder aus Beitrags- und Ersatzzeiten zusammengesetzt habe. Es bestehe kein Anhalt für die Annahme, die Gewährung des Grundbetrages sei ein Ausgleich dafür gewesen, daß für einen Teil der Wartezeit keine Steigerungsbeträge zu berechnen gewesen seien. - Als Ausfallzeiten hat das LSG die angeführten Krankheitszeiten des Klägers nicht berücksichtigt, weil die Ausfallzeiten insgesamt die auf die Rente angerechnete pauschale Ausfallzeit nicht übersteigen. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt. Zur Begründung führt er im wesentlichen aus: Das LSG habe § 1258 RVO verletzt. Die darin enthaltene Verweisung auf § 1251 RVO umfasse auch die über Art. 2 § 9 ArVNG auf die Wartezeit anrechenbaren Ersatzzeiten. Dem stehe nicht entgegen, daß Art. 2 § 9 ArVNG in § 1258 RVO nicht genannt sei. Die einzelnen Artikel des ArVNG seien redaktionell in sich abgeschlossen; in den durch Art. 1 ArVNG neu gefaßten Vorschriften des Vierten Buches der RVO seien nirgends die sie ergänzenden oder erweiternden Vorschriften des Art. 2 ArVNG erwähnt. Auch die Übergangsvorschriften (Art. 2) ließen Hinweise auf die rentensteigernde Anrechnung von Versicherungsjahren vermissen. So gebe Art. 2 § 14 ArVNG nur das Maß der pauschalen Ausfallzeit an; die Anrechnung auf die Versicherungsjahre folge ohne besonderen Hinweis aus § 1258 RVO. Für die von ihm vertretene Auffassung spreche auch, daß in Art. 2 § 9 ArVNG die Worte "über die Vorschrift des § 1251 hinaus" während des Gesetzgebungsverfahrens eingeschoben worden seien. Daraus ergebe sich, daß die Worte "Ersatzzeiten für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 nach dem bis zum

- 5 -



- 5 -

31. Dezember 1956 geltenden Recht" zusammengehörten. Demnach stelle die Ausdrucksweise "nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht" lediglich eine Interpretation dar, nicht aber einen Hinweis darauf, daß die rechnerische Berücksichtigung von der RVO abweichen solle. - Die Anrechnung der streitigen Zeiten auf die Rente sei auch ein Gebot des Besitzstandsschutzes. Nach dem heutigen System wirke sich die Versicherungszeit entscheidend mit auf die Rentenhöhe aus, während nach der früheren Rechtslage insofern dem Grundbetrag mehr Bedeutung zugekommen sei; die Steigerungsbeträge hätten die Höhe der Rente nur unwesentlich beeinflußt. Der Besitzstand sei daher - nach dem Wegfall des Grundbetrags - nur gewahrt, wenn Ersatzzeiten alten Rechts auch als Versicherungszeit in die Rentenberechnung eingingen. Daß für Krankheitszeiten keine Steigerungsbeträge gewährt worden seien, dürfe nicht entscheidend sein; auch für Inflationsbeiträge seien keine Steigerungsbeträge angerechnet worden.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

die Beklagte unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile zu verpflichten, auf sein Altersruhegeld eine weitere Ersatzzeit von drei Monaten rentensteigernd anzurechnen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

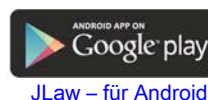
Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Höhe des Altersruhegeldes hängt mit von der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre ab (§ 1254 Abs. 1 RVO). Darunter fallen nach § 1258 Abs. 1 RVO die auf Wartezeit anzurechnenden Versicherungszeiten (§§ 1249 bis 1251), die Ausfallzeiten (§ 1259) und die Zurechnungszeit (§ 1260). Der Kläger hat - in der richtigen Erkenntnis, daß ihm die streitigen Krankheitszeiten als Ausfallzeiten schon deshalb nicht zusätzlich gutgebracht werden können, weil sie, soweit sie überhaupt die Voraussetzungen des § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO erfüllen, bereits von der ihm auf Grund des Art. 2 § 14 ArVNG gewährten pauschalen Ausfallzeit umfaßt werden - sein Klagebegehren auf die Anrechnung einer zusätzlichen Ersatzzeit gerichtet. Ersatzzeiten sind Krankheitszeiten aber nach dem in dem Klammerzusatz des § 1258 Abs. 1 RVO enthaltenen § 1251 RVO nur in besonderen Fällen, nämlich dann, wenn sie sich an einen Ersatzzeittatbestand, wie zB den der Kriegsgefangenschaft oder den der Verschleppung, anschließen. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Die streitigen Krankheitszeiten aus den Jahren 1926 und 1929 fallen daher nicht unter § 1251 RVO.

Diese Zeiten können dem Kläger auch nicht, wie das LSG zutreffend entschieden hat, auf Grund des Art. 2 § 9 ArVNG als Ersatzzeiten auf die die Höhe der Rente beeinflussenden Versicherungsjahre gutgebracht werden. Nach dieser Vorschrift behält es, soweit Ersatzzeiten für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht über § 1251 RVO hinaus auf die Wartezeit anrechenbar sind, sein Bewenden, auch wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1956 eintritt. Eine ähnliche Übergangsvorschrift enthielt bereits § 115 Abs. 2 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I, 1393); auch darin

- 7 -



- 7 -

war die Fortgeltung bisherigen Rechts normiert, soweit es "Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit" vorsah. Als bisheriges Recht solchen Inhalts kam § 1263 RVO idF der Verordnung über die Änderung, die neue Fassung und die Durchführung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes vom 17. Mai 1934 (RGBl I,419) in Betracht. Danach galten als Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit u.a. die vollen Kalenderwochen, in denen der Versicherte wegen einer Krankheit - bis zur Dauer eines Jahres (§ 1264 Abs. 3 RVO) - zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen war, seine Berufstätigkeit fortzusetzen. Dieser Vorschrift entsprach in dem vor 1934 geltenden Recht § 1279 Abs. 1 RVO idF der Verordnung über Beiträge und Leistungen der Angestellten- und Invalidenversicherung vom 16. April 1924 (RGBl I,405); schon hiernach waren für die Erfüllung der Wartezeit - und nur hierfür - Krankheitszeiten von vollen Wochen zu berücksichtigen (vgl. Dersch, Reichsversicherungsordnung 1925, § 1279 Anm. 1 b). Somit waren die streitigen Krankheitszeiten des Klägers nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht auf die Wartezeit anrechenbare Ersatzzeiten.

Gleichwohl sind diese Zeiten nicht in die anrechnungsfähigen Versicherungsjahre einzubeziehen, weil § 1258 Abs. 1 - seinem Wortlaut nach - nur die Ersatzzeiten des § 1251 RVO nF, nicht aber Ersatzzeiten alten Rechts anführt. Auch der Wortlaut des Art. 2 § 9 ArVNG stützt den Klageanspruch nicht; denn er ordnet nur die weitere Anrechnung der in Rede stehenden Zeiten auf die Wartezeit an, sagt aber nichts über ihren Einfluß auf die Höhe der Rente aus.

Der Auffassung des Klägers, daß aus § 1258 RVO, weil das neue System der Rentenversicherung keine Ersatz- und Ausfallzeiten kenne, die nicht in die anrechnungsfähigen

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Versicherungsjahre einzubeziehen wären, ohne weiteres herzuleiten sei, auch die aus dem alten Recht übernommenen Ersatzzeiten müßten rentensteigernd wirken, vermag der Senat jedenfalls für die hier streitigen Krankheitszeiten nicht zu folgen. Durch Art. 2 § 9 ArVNG ist eine Rechtswohlthat des vor dem 1. Januar 1957 geltenden Rechts in das neue Recht übernommen worden, welche die Erfüllung der Wartezeit und damit die Entstehung des Rentenanspruchs überhaupt betrifft. Ob - und gegebenenfalls wie - sich solche Ersatzzeiten, namentlich die hier in Rede stehenden Krankheitszeiten, auf die Rentenberechnung des neuen Rechts auswirken sollen, ist damit nicht gesagt. Der Gesetzgeber des ArVNG hat Krankheitszeiten - auch soweit sie in der Vergangenheit liegen - unter bestimmten Voraussetzungen als Ausfallzeiten ausgestaltet (§ 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO) und ihnen auf diesem Wege Einfluß auf die Höhe des Rentenanspruchs eingeräumt. Sind die Voraussetzungen der angeführten Vorschrift erfüllt, vor allem hinsichtlich der Dauer der Krankheit, so wirken solche Krankheitszeiten - auch diejenigen vor 1957 - rentensteigernd, weil sie in die anrechnungsfähigen Versicherungsjahre einbezogen werden. Zur Abgeltung von Krankheitszeiten vor 1957 wird sogar ohne Nachweis eine Pauschale in Höhe von einem Zehntel der bis dahin mit Pflichtbeiträgen belegten Zeit gewährt. Ohne Auswirkung auf die Rentenhöhe bleiben daher alte Krankheitszeiten - wie die hier streitigen - nur dann, wenn sie die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten (§ 1259 Abs. 1 RVO idF vom 23. Februar 1957) bzw. von einem Kalendermonat nicht erreichen (§ 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO idF des Rentenversicherungsänderungsgesetzes vom 9. Juni 1965). Diese Regelung gilt aber in gleicher Weise für die kurzen Krankheitszeiten nach 1956 wie vor 1957. Es bietet sich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



- 9 -

somit kein Anhalt dafür, daß der Gesetzgeber trotz des für die Auffassung des Berufungsgerichts sprechenden Wortlauts des § 1258 RVO und des Art. 2 § 9 ArVNG den Krankheitszeiten aus den Jahren vor 1957, für die - als sog. unvollkommene Ersatzzeiten - auch nach altem Recht keine Steigerungsbeträge gewährt wurden, einen über § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO und Art. 2 § 14 ArVNG hinausgehenden Einfluß auf die Höhe der Rente hätte zubilligen wollen.

Das Klagebegehren läßt sich auch nicht mit der von dem Kläger angestellten Überlegung rechtfertigen, Versicherte mit Krankheitszeiten hätten sich nach altem Recht besser gestanden als nach neuem Recht - in der ihm vom LSG beigelegten Deutung -, weil der frühere Grundbetrag beim Vorhandensein nur weniger Versicherungsjahre zu einer höheren Rente geführt habe als es nach dem neuen Rentensystem der Fall sei. Dieser Gedanke kann nicht zu einem Besitzstandsschutz, wie ihn der Kläger erstrebt, führen. Einen Schutz in diesem Sinne kennt das ArVNG nicht. Es sieht lediglich für neue Versicherungsfälle, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1961 eintraten, eine Vergünstigung, wenn auch anderer Art, vor (Art. 2 § 42 ArVNG); für spätere Versicherungsfälle hat der Gesetzgeber die Möglichkeit bewußt in Kauf genommen, daß das neue Recht in Einzelfällen, nämlich bei kurzer Versicherungsdauer, wovon aber bei dem Kläger nicht gesprochen werden kann, zu einer niedrigeren Rente führt, als sie im Falle der Weitergeltung des alten Rechts zu gewähren gewesen wäre.

Zu Unrecht führt der Kläger Art. 2 § 14 ArVNG als Beispiel dafür an, daß die Anrechnung von lediglich in den Übergangsvorschriften erwähnten Ersatz- und Ausfallzeiten

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

ohne weiteres dem § 1258 RVO zu entnehmen sei. Art. 2 § 14 ArVNG gibt nicht nur das Maß der pauschalen Ausfallzeit an, vielmehr ist darin auch angeordnet, daß die des Näheren bemessene Pauschale "bei der Berechnung der Rente ... als Ausfallzeit anzurechnen" ist. Eine solche Anordnung für die Rentenberechnung fehlt aber in Art. 2 § 9 ArVNG.

Schließlich hat das LSG mit Recht Folgerungen aus der Reihenfolge der Übergangsvorschriften des ArVNG gezogen. Da § 9 des Art. 2 ArVNG zwischen dem den § 1249 RVO betreffenden § 8 und dem zu § 1252 RVO gehörenden § 10 steht, drängt sich die Annahme auf, daß die hier in ihrer Bedeutung umstrittene Vorschrift sich nur auf § 1251, nicht aber auf § 1258 RVO bezieht.

Die hiernach zutreffende Auffassung des LSG, daß Krankheitszeiten, die nach Art. 2 § 9 ArVNG als Ersatzzeiten auf die Wartezeit anrechenbar bleiben, nicht nach § 1258 Abs. 1 RVO in die anrechnungsfähigen Versicherungsjahre einzubeziehen sind, wird auch im Schrifttum, soweit ersichtlich, einhellig geteilt (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, S. 678 f; Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, Viertes und Fünftes Buch, herausgegeben vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, § 1251 RVO Anm. 26; Elsholz/Theile, Die gesetzliche Rentenversicherung, S. 374 Nr. Ü 12, Anm. 1 a; Ludwig, Die Sozialgerichtsbarkeit 1958, 152, 153, Ziff. II; so auch Bayer. LSG, Bayer. Amtsblatt 1966, B 10).

- 11 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 11 -

Die somit unbegründete Revision unterliegt
der Zurückweisung.

Die Kostenentscheidung ergeht in Anwendung
des § 193 Abs. 1, 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)